

**Verordnung
über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen
und Bekanntmachungen.**

Vom 19. Dezember 1952

§ 1

(1) Gesetze werden im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet.

(2) Verordnungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen werden im Gesetzblatt oder im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet. Erfolgt die Verkündung im Zentralblatt, so ist im Gesetzblatt nachrichtlich darauf hinzuweisen.

§ 2

Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§ 3

Soweit in gesetzlichen Bestimmungen eine öffentliche Bekanntmachung in sonstigen Veröffentlichungsblättern oder Tageszeitungen vorgesehen ist, tritt an deren Stelle die Veröffentlichung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Die Herausgabe aller bisher bestehenden Verkündungs- und Veröffentlichungsblätter der Ministerien und Staatssekretariate der Deutschen Demokratischen Republik und der Räte der Bezirke ist einzustellen.

(2) Der Staatssekretär der Regierung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5

Das Gesetzblatt und das Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik werden von der Regierungskanzlei herausgegeben.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt die Regierungskanzlei.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

**Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei**

Dr. Geyer

Verordnung

über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 19. Dezember 1952

Die Einhaltung einer straffen Stellenplandisziplin und die Durchsetzung einer strengen Sparsamkeitswirtschaft erfordern eine verstärkte Kontrolle über die Einhaltung der Stellenpläne und der Pläne für Verwaltungsausgaben der staatlichen Organe und der volkseigenen Betriebe. Daher wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL. S. 407) folgendes verordnet:

I.

Aufgaben

§ 1

(1) Das Ministerium der Finanzen ist verpflichtet, die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft sowie für das Verwaltungspersonal in den volkseigenen Betrieben durchzuführen. Die Registrierung hat jährlich zu erfolgen.

(2) Das Ministerium der Finanzen hat hierbei zu überwachen, daß die von der Staatlichen Stellenplankommission festgelegten Kontingente für Verwaltungspersonal der in Abs. 1 genannten Einrichtungen und Institutionen sowie die Lohn- und Ge-

haltsfonds und die Fonds für Verwaltungsausgaben von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten sowie den sonstigen zentralen Einrichtungen auf die einzelnen Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe ordnungsgemäß verteilt werden.

§ 2

Die Ministerien, Staatssekretariate und sonstigen zentralen Einrichtungen sowie die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, für die rechtzeitige Registrierung der Stellenpläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben bei den ihnen nachgeordneten Verwaltungen und Betrieben Sorge zu tragen.

§ 3

Bei der Registrierung und Kontrolle durch das Ministerium der Finanzen ist im einzelnen zu prüfen:

- a) ob die Stellenplanverzeichnisse, Lohn- und Gehaltsfonds und die Pläne für Verwaltungsausgaben ordnungsgemäß bestätigt sind,
- b) ob die vorgeschriebenen Lohn- und Gehaltstarife eingehalten worden sind,
- c) ob die tatsächliche Stellenbesetzung, die Lohn- und Gehaltstarife und die Lohn- und Gehalts-